



Sind Individualbudgets seit April 2005 rechtswidrig?

Das Bundessozialgericht („BSG“) hat am 17. März 2010 über die Vereinbarkeit von verschiedenen ausgestalteten Praxisbudgets mit den gesetzlichen Vorgaben entschieden. Das Aktenzeichen der Entscheidung ist B 6 KA 43/08 R. Das Urteil des Bundessozialgerichts liegt noch nicht ausformuliert vor. Hier kurz der wesentliche Inhalt, wie er sich aus der Pressemitteilung des BSG ergibt.

Die Frage, die das BSG zu entscheiden hatte, war,

ob die KVen trotz der anders lautenden Vorgaben im Gesetz und dessen Umsetzung durch den Bewertungsausschuss ihrer Honorarverteilung statt der Regelleistungsvolumina so genannte Individualbudgets (Honorarvolumen je Praxis), die über Jahre festgeschrieben wurden, zugrunde legen durften.

Das BSG hat den Beschluss des Bewertungsausschusses, der statt der arztgruppenspezifischen Grenzzahlvolumina je Praxis, die mit einem festen Punktwert vergütet werden sollten, arztgruppenspezifische Fallpauschalen ohne verbindliche Punktwerte vorsah, noch gebilligt. Der Bewertungsausschuss habe dabei noch in den Grenzen der Selbstverwaltung gehandelt.

Eine abweichend von den gesetzlichen Vorgaben geregelte Honorarverteilung, die sich statt auf arztgruppenspezifische Regelleistungsvolumen auf Individualbudgets zu bewegt, sei aber nicht zulässig. Da helfe auch nicht, dass ein solches rechtswidriges Vergütungssystem die gleichen Ziele verfolge, wie die gesetzliche Regelung, als da wären Mengengrenzung, Kalkulationssicherheit und Honorargerechtigkeit.

Rechtlicher Hintergrund: Der Gesetzgeber hat 2004 den § 85 Abs. 4 SGB V geändert. Dieser Paragraph war damals die gesetzliche Regelung für die Honorarverteilung. Dort wurde im Jahre 2004 verbindlich vorgeschrieben, dass arztgruppenspezifische Grenzwerte festzulegen seien, bis zu denen die von einer Arztpraxis erbrachten Leistungen mit festen Punktwerten zu vergüten seien.

In § 85 Abs. 4a SGB V wurde dem Bewertungsausschuss aufgegeben, den Inhalt der hierfür zu treffenden Regelungen bis zum 29. Februar 2004 zu bestimmen. Der Bewertungsausschuss beschloss daraufhin Vorgaben zur Berechnung von arztgruppenspezifischen Fallpauschalen (Beschluss in der 89. Sitzung im Mai 2004, dieser dann ersetzt durch Beschluss in der 93. Sitzung vom Oktober 2004 jeweils mit Wirkung zum Januar 2005). Der Bewertungsausschuss schaffte eine Übergangsregelung, in der den KVen gestattet wurde, von den Vorgaben des Bewertungsausschusses abzuweichen, wenn sie Steuerungsinstrumente fortführten, die in ihren Auswirkungen mit der gesetzlichen Regelung vergleichbar wären.

Tatsächlicher Hintergrund: Lediglich in den KV-Bereichen Niedersachsen und Hessen wurden die Vorgaben des Bewertungsausschusses weitgehend mit dem neu konzipierten EBM 2000plus zum April 2005 umgesetzt. In den übrigen KV-Bereichen wurde teils die alte Praxisbudgetsystematik (Praxisbudget und Zusatzbudget je Fall) modifiziert fortgeschrieben (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg), teils die bisherigen Abrechnungsvolumina je Praxis als Individualbudgets fortgeführt bzw. modifiziert oder ganz neu festgelegt (z.B. Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg).

Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg („LSG BW“)** hatte in der vorinstanzlichen Entscheidung (L 5 KA 2054/08) zu den in Baden-Württemberg neu gefassten Individualbudgets ohne feste Punktwerte festgestellt, dass der Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltung überschritten werde, wenn diese abweichend von der gesetzlichen Regelung nicht Regelleistungsvolumina festsetze. Das LSG BW wies zutreffend darauf hin, dass das Gesetz keine unverbindliche Empfehlungen mehr enthalte, die die KVen nach Belieben ausgestalten können, sondern verbindliche Vorschriften, die Geltung beanspruchen, keine Ausnahmen vorsehen und damit für die Honorarverteilung verbindliche Vorgaben enthalten. Individualbudgets seien nicht mehr statthaft.

Fazit: Das BSG ist mit seiner Entscheidung hinter der Entscheidung des LSG BW zurückgeblieben. Das BSG hat sowohl den Beschluss des Bewertungsausschusses als auch die vom Bewertungsausschuss vorgesehene Übergangsregelung abgesegnet.

Die Rückschlüsse, die daraus auf die jeweilige Honorarverteilung zu ziehen sind, sind aber erst dann möglich, wenn das ausformulierte Urteil vorliegt. Erst dann kann sicher gesagt werden, ob die fortgeführten Individualbudgets aufgrund der Fortführung gerade noch vertretbar waren, oder ob sie sich doch in Konzeption und Auswirkung so weit von den gesetzlichen Vorgaben der Regelleistungsvolumen entfernt haben, dass sie rechtswidrig sind.

Raffelsieper & Partner GbR

Hamburg • Berlin • Heidelberg

19.04.2010